

Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Kultur- und Sportförderung sowie zur Förderung ehrenamtlichen Engagements (Förderrichtlinie Kultur, Sport und Ehrenamt)

Teil 1 Allgemeine Regelungen

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Der Landkreis Nordsachsen gewährt Zuwendungen zur Förderung von Kultur, Sport und Ehrenamt. Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.
2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung begründet.

II. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen. Entsprechendes gilt für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung.
2. Die Bewilligungsbehörde macht bei Nichteinhaltung von Zuwendungszweck- und Bestimmungen davon Gebrauch, den Zuwendungsbescheid bzw. die Zuwendungszusage zu widerrufen. Der Zuwendungsempfänger wird bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung durch den Widerrufsbescheid verpflichtet, die ausgereichten Fördermittel an die Bewilligungsbehörde zu erstatten.
3. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

Teil 2 Besondere Regelungen

I. Kultur- und Sportförderung

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Nordsachsen unterstützt gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände sowie gemeinnützige Stiftungen, die sich der Pflege der regionalen Kultur und des regionalen Sports widmen.

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen gelten ergänzend die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kulturelle und sportliche Projekte im Landkreis Nordsachsen sowie bevorzugt die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit. Bei Sportvereinen wird eine Mitgliedschaft des Maßnahmeträgers im Kreissportbund Nordsachsen vorausgesetzt.

Nicht förderfähig sind Projekte, die gewerblichen Zwecken dienen, Auslandsreisen, Reisen im Rahmen von Partnerschaften sowie Veranstaltungen, die vorwiegend touristischen Charakter tragen. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebskosten, Personalkosten, Unterbringung von Gästen, Speisen und Getränke sowie Preisgelder.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände und gemeinnützige Stiftungen, die ihren Sitz im Landkreis Nordsachsen haben. In der Regel kann pro Maßnahmeträger nur für ein Projekt jährlich eine Förderung beantragt werden. Bei Mehrspartenvereinen im Sport kann für bis zu zwei Projekte eine Förderung beantragt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Zuwendungen werden ausschließlich im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel gewährt. Sie sind entsprechend des beantragten Zweckes einzusetzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

a) Allgemein

Der Landkreis Nordsachsen gewährt zweckgebundene Zuwendungen zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in der Regel bis zu max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten und bis max. EUR 2.000,00 je Maßnahme. Das zu fördernde Projekt muss Gemeinnützigkeit aufweisen und humanitäre Ziele verfolgen.

b) Kulturförderung

Die Kulturförderung umfasst:

- materiell-technische Ausstattung (Noten, Texte, Technik, Instrumente),
- Instandhaltung von Musikinstrumenten, Ausrüstungen, Auftrittskleidung,
- Erhaltung, Sanierung sowie Um- und Ausbau bestehender Kulturstätten der Vereine, wenn diese im Vereinseigentum stehen bzw. ein Nutzungs-, Miet- oder Pachtvertrag mit einer Laufzeit von mind. 10 Jahren vorliegt, welcher eine Verlängerungsoption enthält,
- kulturelle Projekte und Veranstaltungen mit behinderten Menschen,
- Projekte in Form von Wettstreiten und Vergleichen,
- projektbezogene kulturell-künstlerische Nachwuchs- und Begabtenförderung,
- ortschronistische und heimatgeschichtliche Arbeit,
- Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen (GEMA, Versicherung, Künstlerhonorare, Aufwandsentschädigungen, Raummieten bei öffentlichen Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten).

c) Sportförderung

Die Sportförderung umfasst:

- Trainings- und Wettkampfbetrieb im Rahmen des Breitensports (Honorare, materiell-technische Ausrüstung, Pokale, Urkunden, Sachkosten, Wettkampfkleidung für Kinder und Jugendliche),
- Nachwuchsleistungssport (Talentstützpunkte),
- Wettkämpfe mit überregionaler Bedeutung,
- Sportgeräte und deren Instandhaltung,
- Maßnahmen, die der Erhaltung, Sanierung bestehender Sportanlagen dienen, sowie deren Um- und Ausbau, wenn diese im Vereinseigentum stehen bzw. ein Nutzungs-, Miet- oder Pachtvertrag mit einer Laufzeit von mind. 10 Jahren vorliegt, welcher eine Verlängerungsoption enthält,
- Senioren-, Behinderten- und Versehrten-sport.

d) Jubiläumszuwendung

Vereine können auf Antrag ab ihrem 25-jährigen Bestehen alle 5 Jahre eine Jubiläumszuwendung in Höhe von jeweils EUR 150,00 beantragen. Diese können als einmalige Zuwendungen gewährt werden. Die Bewilligung richtet sich grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Eine Abrechnung der Jubiläumszuwendung ist nicht erforderlich.

6. Verfahren

a) Antragstellung

Das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise werden durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, Sachgebiet Kultur- und Sport durchgeführt.

Der Antrag ist vor Projektbeginn schriftlich zu stellen. Die Antragsfrist endet jeweils 31.03. des laufenden Haushaltsjahres. Es ist das Formblatt gemäß **Anlage 1** zu verwenden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist zu beantragen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist gegeben, wenn vor Erlass des Zuwendungsbescheides eine rechtsverbindliche Bestellung abgegeben oder ein rechtsverbindlicher Vertrag (Lieferungen oder Leistungen) abgeschlossen wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Antragsformular mit ausführlicher Projektbeschreibung und dem Kosten- und Finanzierungsplan,
- aktueller Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins, Verbandes oder der Stiftung,
- Vereins-, Verbands- oder Stiftungssatzung,
- Kopie des aktuellen Registerauszuges des zuständigen Amtsgerichtes.

Im Finanzierungsplan sind alle für das beantragte Projekt geplanten Einnahmen, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter zu benennen.

b) Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Rechtswirksamkeit der jährlichen Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen. Alle Anträge werden durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, Sachgebiet Kultur-und Sport, geprüft und entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Der Schul- und Kulturausschuss wird regelmäßig über die Vergabe der Fördermittel informiert.

c) Auszahlung

Nach Vorlage der Eingangsbestätigung und mit Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung gemäß **Anlage 2**, wird auf Grundlage des Auszahlungsantrages die bewilligte Zuwendung an den Antragsteller ausgezahlt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf dem Weg des unbaren Zahlungsverkehrs mittels Überweisung.

d) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Folgejahres, gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Dazu sind die Formblätter zum Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 3** zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis ist anhand eines Sachberichtes und den dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Abrechnungsformularen zu führen. Den Unterlagen sind Originalbelege beizufügen, welche nach Prüfung abgezeichnet an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben werden, soweit durch den Zuwendungsbescheid nicht die Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises zugelassen wurde.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original anzufordern sowie Auskünfte einzuholen.

II. Förderung ehrenamtlichen Engagements

1. Verwendungszweck

Der Landkreis Nordsachsen sieht die besondere Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens an und wird dieses mittels Förderungen aus dem Ehrenamtsbudget würdigen und unterstützen.

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen gelten ergänzend die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung - SächsKommPauschVO) und die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind sämtliche ehrenamtlichen Aktivitäten in und außerhalb fester Strukturen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Der Schwerpunkt liegt auf der Würdigung des Engagements von Einzelpersonen und Personengruppen sowie der Förderung des Aufbaus neuer und des Ausbaus vorhandener Strukturen.

Nicht zuwendungsfähig sind sowohl investive Maßnahmen und Projekte sowie auch solche, die bereits nach anderen Richtlinien des Landkreises Nordsachsen und anderer Gebietskörperschaften sowie des Freistaates gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände und Initiativen sowie Einzelpersonen und Personengruppen gemäß Ziffer 5.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Zuwendungen werden ausschließlich im Rahmen bereitgestellter Mittel des Freistaates Sachsen gewährt. Sie sind entsprechend des beantragten Zweckes einzusetzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

a) Förderung von Vereinen, Verbänden und Initiativen

Die Förderung von gemeinnützigen Vereinen, gemeinnützigen Verbänden und Initiativen erfolgt als

aa) Festbetragsförderung zur Grundförderung der Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit (in der Regel EUR 500,00 für Vereine, Verbände und Initiativen mit

bis zu 20 Mitgliedern; in der Regel EUR 1.000,00 für Vereine, Verbände und Initiativen mit mehr als 20 Mitgliedern),

bb) Projektförderung (mit Ausnahme bereits nach Teil 2 Ziffer I. geförderter Projekte),

cc) Förderung neuer Strukturen/ Initiativen/ Vereinsgründungen sowie

dd) Zuwendung für Vereine und Verbände, die landkreisweit ehrenamtlich tätig sind (z.B. Kreisfeuerwehrverbände, Kreissportbund, Verkehrswachten, Tafeln, KIT-Teams).

b) Förderung von Einzelpersonen oder Personengruppen

Die Förderung der Ehrung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements von Einzelpersonen oder Personengruppen erfolgt mittels Festbetrag als

aa) Grundförderung für einzelne Personen sowie

bb) Grundförderung für Personengruppen.

c) Förderung von Veranstaltungen zur Würdigung des Ehrenamtes

Die Förderung von Veranstaltungen zur Würdigung des Ehrenamtes erfolgt als

aa) Förderung eigener Veranstaltungen des Landkreises Nordsachsen zur Würdigung ehrenamtlich Tätiger verschiedenster Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie

bb) Förderung von Veranstaltungen des Landkreises Nordsachsen mit Partnern zur Würdigung ehrenamtlich Tätiger verschiedenster Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

d) Netzwerkarbeit

Die Förderung von Netzwerkarbeit erfolgt als Förderung im Bereich des Ehrenamtes für den Aufbau und die kontinuierliche Unterstützung von Netzwerkpartnern hinsichtlich der Schaffung von Strukturen für ehrenamtlich aktive Bürger des Landkreises Nordsachsen, Vereine, Verbände und ungebundener Initiativen.

6. Verfahren

a) Antragstellung

Die Antragstellung kann durch Vereine, Verbände, Institutionen erfolgen, die auf ehrenamtlicher Basis zur Stärkung des Gemeinwohls im Landkreis Nordsachsen beitragen. Als Antragstellung gelten auch Vorschläge von Kommunen und des Landkreises Nordsachsen, sofern diese inhaltlich dem Fördergegenstand entsprechen.

Die Antragstellung soll bis zum 30.11. des laufenden Jahres erfolgen. Alle Anträge/Vorschläge, die bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres eingehen, werden hinsichtlich Fördermöglichkeit geprüft und erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Antragstellung kann grundsätzlich formlos erfolgen. Der Antrag/Vorschlag muss folgende Informationen enthalten:

- Antragsteller/Vorschlagender mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer,
- Funktion des Antragstellers/Vorschlagenden,
- Benennung des Verwendungszwecks: Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit oder Projektförderung,
- Erläuterung zum Verwendungszweck,
- Nennung einzelner ehrenamtlich Tätiger oder Personengruppen mit Stichpunkten hinsichtlich ihres besonderen ehrenamtlichen Wirkens,
- kurze Projektbeschreibung (Inhalte, Zeitraum, Anzahl beteiligter ehrenamtlicher Mitarbeiter, Wirkungsradius des Projektes),
- nur bei Projekten/Maßnahmen: Höhe des beantragten Zuschusses,
- Kontoverbindung des Empfängers

Es sind die Formblätter gemäß **Anlage 4** für Vereine, Verbände und Institutionen sowie gemäß **Anlage 5** für Personen und Personengruppen zu verwenden.

b) Bewilligung

Alle Anträge werden durch den Bereich Landrat, Ehrenamtsbeauftragte/r, geprüft und im Rahmen der Mittel, die der Freistaat Sachsen für das Ehrenamtsbudget des Landkreises Nordsachsen zur Verfügung stellt, bewilligt. Der Schul- und Kulturausschuss sowie der Kreisausschuss werden regelmäßig über die Vergabe und das Restbudget informiert.

c) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt im Anschluss an ein förmliches Anschreiben über die Bewilligung der Zuwendung. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf dem Weg des unbaren Zahlungsverkehrs mittels Überweisung.

d) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der ausgereichten Mittel nach Teil 2 Ziffern II. 5. lit. a) bb) und cc) ist in Form eines Sachstandsberichtes über die antragskonforme Verwendung bis zum 31.01. des Folgejahres gegenüber dem Landkreis Nordsachsen nachzuweisen. Es bedarf keiner Vorlage von Belegen, da es sich um Mittel für die Würdigung und Ehrung ehrenamtlicher Tätigkeit handelt, die keiner konkreten Nachweisführung unterliegen.

Teil 3 Schlussbestimmungen

- a) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Kultur- und Sportförderung“ vom 1. Januar 2012 und die „Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements aus Mitteln des vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Ehrenamtsbudgets“ vom 3. April 2019 außer Kraft.

- b) Abweichend von Teil II Ziffer 1 Nr. 6a endet die Antragsfrist im Haushaltsjahr 2021 am **30.04.2021**.